

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 24

Big Bachelor im freien Fall

Auch im 20. Jahr ihres Bestehens gehen den privaten Rundfunkunternehmen die Ideen nicht aus.

1. Rundfunkunternehmen R1 will eine Sendung produzieren, in welcher zehn „Freiwillige“ sich für 10 Wochen in einen mit zahlreichen Kameras ausgestatteten Bungalow begeben und dort einige „Spielchen“ ausführen müssen. Über die Website von R1 werden ständig neue Live-Bilder eingespielt. Die „besten“ Szenen werden in einer täglichen Show ausgestrahlt. In jeder Woche „muss“ der Bewohner den Bungalow verlassen, der vom Publikum per Telefon „herausgewählt“ wird. Die zuständige Landesmedienanstalt will die Show vollumfänglich beanstanden.

2. Rundfunkunternehmen R2 bringt einen „Junggesellen“ (J.) mit 15 unverheirateten Frauen zusammen. J. darf in einer wöchentlichen Show mit den Damen vor laufenden Kameras diverse (gerade noch jugendfreie) „Tests“ ausführen und dabei jeweils eine von ihnen „nach Hause schicken“. Die (noch) „erfolgreichen“ Kandidatinnen erhalten hingegen eine schwarze Rose. J. hat sich zuvor vertraglich verpflichtet, seine langjährige Freundin vor, während und nach der Show nicht zu treffen („Karenzzeit“). Eine zwischenzeitliche Heirat ist ihm bei Meidung einer „Vertragsstrafe“ von € 50.000 untersagt. Auch hier will die zuständige Landesmedienanstalt die Show vollumfänglich beanstanden. Außerdem klagt R2 nach vollzogener Heirat wegen der Vertragsstrafe vor den Zivilgerichten.

3. Rundfunkunternehmen R3 plant die „Ultimative Megashow“: 10 (halbwegs) Prominente werden in ein Flugzeug gesetzt. In 10.000 m Höhe müssen sie „den Absprung wagen“. Dabei stehen nur 9 Fallschirme zur Verfügung. Diese werden teils durch ein Losverfahren, teils durch besondere Aufgaben auf die „Crew“ verteilt. Alle Beteiligten haben sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt. Die „entscheidenden Momente“ werden mittels Bord- und Helmkameras aufgenommen. Natürlich hat auch hier die zuständige Landesmedienanstalt vor, die Show zu beanstanden.

Verstößt das beabsichtigte Vorgehen gegen Grundrechte?

(Frei nach Ideen von *John de Mol* u.a.)

Vertiefungshinweise (Selektionstipps und kurze Inhaltsangaben in der Veranstaltung):

BVerwGE 14, 21 = *NJW* 1962, 1532 – „Zölibatsfall“ (*Bereitschaftspolizei*)

nwrOVG, B.v. 19.03.2003 – [8 B 2567/02](#) – *NJW* 2003, 2183 – *Sperrungsverfügung* (*ew.Rsch.*)

J. Altwegg, *Nette Leute*. „Big Brother“ in Frankreich wird fad und kleinbürgerlich, *F.A.Z.* Nr. 115 v. 19.05.2003, S. 44

U. Di Fabio, *Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze*. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Bay. Landeszentrale für neue Medien, München 1999

D. Dörr, *Freiheit der Medien und Schutz der Menschenwürde am Beispiel von „Big Brother“*, in: M. Reh binder (Hrsg.), *Ethik als Schranke der Programmfreiheit im Medienrecht*. FS f. Günter Herrmann zum 70. Geb., Baden-Baden 2002, S. 21 ff.

- D. Dörr*, Big Brother und die Menschenwürde. Die Menschenwürde und die Programmfreiheit am Beispiel eines neuen Sendeformats, Frankfurt a.M. 2000
- D. Dörr/M. D. Cole*, „Big Brother“ – oder: Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, K&R 2000, 369 ff.
- W. Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht, LPR-SR Bd. 12 (2000)
- W. Frotscher*, „Big Brother“ und das deutsche Rundfunkrecht. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung zu der Frage, ob das Format „Big Brother“ gegen die in [§ 41 Abs. 1](#) des Rundfunkstaatsvertrags (RStV), § 13 Abs. 1 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes ([HPRG](#)) niedergelegten Programmgrundsätze verstößt, München 2000 ((entspricht § 14 [NMedienG](#)))
- H. Gersdorf*, Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formats „Big Brother“, Sonderdruck der RTKom, 2000, IV (Rechtsgutachten im Auftrag der RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG)
- H. Hartwig*, „Big Brother“ und die Folgen. Bemerkungen zu einem ungewöhnlichen Sendeformat, JZ 2000, 967 ff.
- U. Hinrichs*, „Big Brother“ und die Menschenwürde NJW 2000, 2173 ff.
- S. Huster*, Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung. Ein Diskussionsbeitrag anlässlich „Big Brother“, NJW 2000, 3477 ff.
- A. Kaiser*, Anrufbeantworterin. Alida im Wunderland. Vor mehr als zwei Jahren gewann Alida Kurras bei „Big Brother“. Sie ist immer noch im Fernsehen – als Anruf-Animierdame des Senders Neun Live. Sie hat es weiter gebracht als die anderen Kandidaten, ZEIT Nr. 16 v. 10.04.2003, S. 63
- J. Simon*, Im Haus des Hungers. Kein Geld, kein Essen – zwölf junge Russen sitzen in Berlin in einem ganz besonderen Big-Brother-Container. „TV-pervers“ titelte die Presse. Quatsch, sagt der Produktionsleiter, hier geht es um etwas ganz anderes: um den Hunger nach Leben. Wer hat Recht?, [Tagesspiegel v. 18.12.2003](#)
- B. Oertel*, Dorf drinnen, Dorf draußen. Die Letten finden Anschluss an Europa – mit der TV-Show „Fabrika“, einer „Big Brother“-Variante. Das Land ist schockiert – und genießt das Spektakel, taz Nr. 7050 v. 10.5.2003, S. VI
- C. Polzin*, Verfassungswidrigkeit der Fernsehsendung „Big Brother“? Jura 2000, 278 f.
- A. Rühle*, Ein Kontinent im Container. In Johannesburg wird „Big Brother“ als panafrikanische Komödie aufgeführt, SZ v. 23.07.2003
- J. Schaaf*, Ich war ein Superstar. Von den siegreichen hundert Tagen im „Big Brother“-Container ist John Milz fast nichts geblieben, F.A.Z. Nr. 57 v. 08.03.2003, S. 9
- W. Schmitt Glaeser*, Big Brother ist watching you – Menschenwürde bei RTL 2, ZRP 2000, 395 ff.
- J. Schwabe*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, JZ 1998, 66 ff.
- B. Sokol/R. Tiaden*, Big Brother und die schöne neue Welt der Vermarktung personenbezogener Informationen, in: J. Bizer, B. Lutterbeck/J. Rieß (Hrsg.), Umbruch von Regelungssystemen in der Informationsgesellschaft. FG f. Alfred Büllesbach, o.O. 2002, S. 161 ff.
- R. Willemsen*, Was „Big Brother“ bedeutet. Die Reality-Show wurde zur ersten kulturellen Metapher des neuen Jahrtausends, ZEIT 38/2000

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
 - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>